

Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen (veröffentlicht durch das Ministerium des Innern – Niedersachsen)

Sport ist wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und kann dabei helfen, gesund zu bleiben. Wir beantworten an dieser Stelle die Fragen der Bürgerinnen und Bürger zur Niedersächsischen Corona-Verordnung in Bezug auf die sportliche Betätigung.

Wie verhält es sich mit dem Sport und den neuen Regelungen? Und wie ist es dabei mit den Kindern?

Auch beim Sport gilt es leider weiterhin nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen vor Ort zu unterscheiden.

Nachstehend finden Sie den Überblick:

- **Inzidenz über 100 (Hochinzidenzkommune)**

Hier ist (wie bis zum 7. März 2021) die Ausübung von Individualsport unter unbedingter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig. Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die allein, zu zweit und grundsätzlich ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind. Es gilt also in Hochinzidenzkommunen: Individualsport mit höchstens einer weiteren Person oder nur mit den Personen aus dem eigenen Haushalt.

- **Inzidenz unter 100 (35 bis 100)**

Hier ist die sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts auf und in Sportanlagen zulässig. In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport. Zugehörige Kinder (zu den zwei Haushalten) bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet.

- **Inzidenz unter 35 (Kommune hat die 10-aus-3-Regel zugelassen)**

Hier ist die sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens **zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten** auf und in Sportanlagen zulässig. In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport. Zugehörige Kinder (zu den drei Haushalten) bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet.

- **Kinder und Jugendliche - bis zu einer Inzidenz von 100 (also nicht in Hochinzidenzkommunen)**

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen unter freiem Himmel in einer festen Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt betreiben.

Kinder bis einschließlich 14 Jahren (bzw. bis einschließlich 6 Jahren in Hochinzidenzkommunen) dürfen dabei selbstverständlich auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

Sport in Kommunen mit einer Inzidenz über 100 **(Hochinzidenzkommune):**

Was gilt für den Freizeit- und Amateursport?

Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist eingeschränkt und unter zwingender Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.

Wie kann ich sportlich aktiv sein? Welche Sportarten sind für mich erlaubt?

Die sportliche Betätigung darf **allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands** betrieben werden. In diesen Konstellationen ist auch die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) erlaubt. Es sind Sportarten wie zum Beispiel Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen, die besonders gut betrieben werden können.

Für die Nutzung einer Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in oder auf der Sportanlage aufhalten dürfen.

Was gilt für Kinder?

Zugehörige Kinder bis einschließlich 6 Jahren dürfen mit dabei sein, wenn sich eine Person und ein anderer Haushalt treffen.

Kinder bis einschließlich 6 Jahren dürfen dabei selbstverständlich auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

Kann ich mich weiterhin mit meiner Laufgruppe zum Joggen treffen?

In Hochinzidenzkommunen dürfen nur Menschen aus einem Haushalt plus einer Person zusammen joggen zuzüglich dazugehöriger Kinder bis einschließlich 6 Jahren.

Ist beim Tennis ein klassisches Doppelspiel möglich?

Bei einem Inzidenzwert jenseits der 100 dürfen sich Menschen aus einem Haushalt nur mit einer weiteren Person treffen und dementsprechend ist ein Tennisdoppel auch nur mit drei Mitgliedern eines Haushalts und einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt möglich.-

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass der Sport in Regionen mit einer Inzidenz über 100 nur mit den Personen eines Haushalts plus einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt ausgeübt werden darf.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 6 Jahre werden in solchen Hochinzidenzkommunen nicht eingerechnet.

Paralleles Sporttreiben mehrerer Sportlerinnen und Sportler bzw. mehrerer Paare in einer Halle ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen Gefahren allenfalls bei großen Abständen - wie beispielsweise in einer Tennishalle - denkbar. Notwendig ist in jedem Fall ein großer Abstand zu etwaigen weiteren Sporttreibenden, dass keinerlei Infektionsgefahr für gleichzeitig Mitsportreibende besteht.

Sport in Kommunen mit einer Inzidenz unter 100:

Was gilt für den Freizeit- und Amateursport?

Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist eingeschränkt und unter zwingender Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.

Wie kann ich sportlich aktiv sein? Welche Sportarten sind für mich erlaubt?

Die sportliche Betätigung **ist in Regionen mit einer Inzidenz unter 100 mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts** auf und in Sportanlagen zulässig.

In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.

Für die Nutzung einer Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die Regelung der maximalen Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in oder auf der Sportanlage aufhalten dürfen.

Was gilt für Kinder?

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen unter freiem Himmel in einer festen Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt betreiben.

Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen dabei selbstverständlich auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

Kann ich mich weiterhin mit meiner Laufgruppe zum Joggen treffen?

Das kommt auf die Zusammensetzung Ihrer Laufgruppe an. Sie dürfen sich in den nächsten Wochen in denjenigen Landkreisen und Kreisfreien Städten, die noch unter einer 7-Tages-Inzidenz von 100 liegen mit Personen aus dem eigenen und einer Person aus einem anderen Haushalt zum gemeinsamen Joggen treffen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgerechnet.

In Regionen mit einer Inzidenz zwischen 35 und 100 darf sich die Laufgruppe einen Haushalt und zwei Personen aus einem anderen Haushalt zusammensetzen.

In Landkreises oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz unter 35 dürfen mit bis zu zehn Erwachsenen aus bis zu drei Haushalten zusammen Sport treiben.

Ist beim Tennis wieder ein klassisches Doppelspiel möglich?

Das geht leider nur in den Regionen Niedersachsens, in denen die Inzidenz unter 100 liegt. Dort darf ein Haushalt mit zwei weiteren Personen Sport treiben; d. h. ein Tennisdoppel ist möglich. Es sollte jedoch möglichst bei den gleichen Zusammensetzungen der Spielpartnerinnen und –Partner bleiben.

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern.

In Regionen mit einer Inzidenz zwischen 35 und 100 können die Mitglieder eines Haushaltes mit zwei Personen eines anderen Haushaltes zusammen auf einer Sportanlage Sport treiben. Es dürfen zudem unter freiem Himmel in einer festen Gruppenzusammensetzung bis zu 20 Kinder und Jugendliche zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt treiben.

Liegt die Inzidenz über 100 kann sich ein Haushalt leider nur mit einer Person aus einem anderen Haushalt sportlich betätigen.

Gemeinsames Sporttreiben mehrerer Sportler bzw. mehrere Paare in einer Halle ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen Gefahren allenfalls bei großen Abständen - wie beispielsweise in einer Tennishalle - denkbar. Notwendig ist in jedem Fall ein großer Abstand zu etwaigen weiteren Sporttreibenden, dass keinerlei Infektionsgefahr für gleichzeitig Mitsporttreibende besteht.

Gelten die Regelungen für private Kontakte dann auch für den Sport vor Ort? Dürfen also in einem Landkreis mit einer Inzidenz unter 35 bis zu zehn Personen aus drei Haushalten gemeinsam Sport treiben?

Ja, in den Gruppenzusammensetzungen, die nach den jeweiligen Kontaktregeln zulässig sind, darf auch gemeinsam Sport getrieben werden. In einem Landkreis, der unter einer Inzidenz von 35 liegt also mit bis zu zehn Personen aus drei Haushalten, wobei zugehörige Kinder (0-14 Jahre) nicht mitgezählt werden.

Unabhängig von der Inzidenz:

Wo ist die Ausübung von Sport überhaupt möglich?

Die Ausübung von Sport ist insbesondere an der frischen Luft im öffentlichen Raum, aber auch auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen erlaubt. Dies bedeutet, dass sowohl in geschlossenen Räumen (z. B. in der Turnhalle) als auch unter freiem Himmel Sport betrieben werden kann. Sicherer ist es jedoch draußen.

Kinder bis 14 Jahren (bzw. bis 6 Jahren in Hochinzidenzkommunen) dürfen aber selbstverständlich auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

Dürfen auch Punktspiele und Wettkämpfe veranstaltet werden?

Neben dem Trainingsbetrieb dürfen auch kleine Wettkämpfe stattfinden, aber je nach Inzidenz nur mit Personen aus einem Haushalt mit zwei Personen aus einem anderen Haushalt bei einer Inzidenz zwischen 35 und 100 und mit einem Haushalt plus einer Person bei einer Inzidenz über 100. Bei Kindern und Jugendlichen sind Wettkämpfe bis zu einer festen Gruppengröße von 20 (plus zwei Betreuer) unter freiem Himmel möglich.

Für die Nutzung einer Sporthalle/Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Gebäude bzw. an der Wettkampfstätte aufhalten dürfen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zulässig.

Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen?

Ja. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

- die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
- der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
- Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
- die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
- sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Sind Zuschauerinnen und Zuschauer bei Freizeit- und Amateursportveranstaltungen erlaubt?

Nein, bei Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, also auch bei Sportveranstaltungen jeder Art sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen.

